

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 140/11 B

L 4 U 82/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 U 118/06 (SG Köln)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. August 2011 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink - Vorsitzender - sowie die Richter
Mutschler und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar
2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Die Beschwerde ist unzulässig, denn sie ist nicht in der gebotenen Form eingelegt worden, da sie nicht schriftlich begründet worden ist.
- 2 Von einer weiteren Begründung der Entscheidung sieht der Senat ab, da diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit: BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

